

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit in der Auftragsbestätigung des Verkäufers nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht zum Vertragsbestandteil, wenn der Verkäufer Zahlungen des Käufers annimmt und Lieferungen erbringt.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag ist mit dem Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers durch den Käufer abgeschlossen.

3. Umfang der Lieferung

Die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Anlagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

4. Pläne und technische Unterlagen

4.1 Technische Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben des Verkäufers sind nur annähernd massgebend, soweit sie nicht als Anlage der oder durch Verweis in der Auftragsbestätigung verbindlich sind.

4.2 Angaben des Verkäufers in Bezug auf Gebäude (Fundamentplan, Energieversorgungspläne etc.)

sind unverbindlich, es sei denn sie werden als Anlage der oder durch Verweis in der Auftragsbestätigung verbindlich, und müssen hinsichtlich der baulichen Gegebenheiten vom Käufer überprüft und erfüllt werden. Der Käufer ist allein verantwortlich, dass die baulichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Liefergegenstandes bei ihm gegeben sind.

4.3 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Berechnungen, Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Vertragspartei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorherige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4.4 Der Käufer darf die ihm überlassene Software, Know-how und Dokumentationen im vorgesehenen Umfang selbst benützen, nicht aber an Dritte weitergeben oder kopieren. Jede Erweiterung oder Änderung der Software durch den Käufer benötigt die vorgängige schriftliche Zustimmung des Verkäufers.

4.5 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat der Verkäufer das Recht auf die Maschinen, Geräte, Systeme etc. des Käufers zuzugreifen, Daten daraus zu sammeln und an einen durch den Verkäufer gesteuerten Server für die Überwachung der Maschinenleistung und weiteren Analysen zu übertragen. Die so erhaltenen

Maschinendaten des Käufers werden durch den Verkäufer vertraulich behandelt.

5. Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

Die vom Verkäufer hergestellten und gelieferten Maschinen und Anlagen entsprechen den massgebenden und direkt anwendbaren Richtlinien und Normen der Europäischen Gemeinschaft. Die Erfüllung anderer Normen bedarf der schriftlichen Vereinbarung bei Vertragsabschluss.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung aller ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten und bis zu seiner vollständigen Freistellung von allen Eventualverbindlichkeiten vor.

6.2 Der Käufer ist verpflichtet, auf seine Kosten die zum Schutz des Eigentums des Verkäufers erforderlichen Massnahmen (z.B. Versicherung des Liefergegenstandes) zu ergreifen. Der Käufer erteilt dem Verkäufer die notwendigen Ermächtigungen und erfüllt die erforderlichen Formalitäten, damit der Verkäufer die eventuell notwendige Eintragung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vornehmen kann. Die Kosten der Eintragung gehen zu Lasten des Käufers.

7. Lieferung, Gefahrenübergang, Versicherung etc.

7.1 Lieferung, Gefahrenübergang, Versicherung etc. erfolgen gemäss der vereinbarten Incoterms-Klausel (Ausgabe 2010). Sofern nichts vereinbart wurde, erfolgen Lieferung, Gefahrenübergang, Versicherung etc. EXW Ab Werk gemäss Incoterms, Ausgabe 2010.

7.2 Teillieferungen sind zulässig.

7.3 Wird die Lieferung aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr EXW Ab Werk gemäss Incoterms, Ausgabe 2010, auf den Käufer über. Von diesem Zeitpunkt an wird der Liefergegenstand auf Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert und versichert.

7.4 Die Lieferung ist vom Käufer entgegenzunehmen. Der Käufer hat die Verpackung nach Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort sofort zu prüfen und dem Verkäufer erkennbare Schäden und Mängel

(inklusive Unvollständigkeit der Lieferung) unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, ansonsten gilt die Lieferung insoweit als genehmigt. Stellt der Käufer einen Schaden fest, ist er verpflichtet, diesen soweit wie möglich zu begrenzen.

8. Nichteinhaltung von Lieferfrist/-termin durch den Verkäufer

8.1 Bei verspäteter Lieferung hat der Käufer grundsätzlich keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Aufhebung des Vertrags.

8.2 Hat der Verkäufer die Lieferfrist oder den Liefertermin indessen schuldhaft nicht eingehalten, hat der Käufer ab der fünften Woche und beginnend mit der fünften Woche der Verspätung Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes, unter Ausschluss weiterer Ansprüche. Der pauschalierte Schadenersatz ist auf 0,5% des Auftragswertes des verspäteten Teils der Lieferung pro volle Woche der weiteren Verzögerung, in jedem Fall aber auf insgesamt 5% des Auftragswertes des verspäteten Teils der Lieferung begrenzt. Vorbehalten ist Ziffer 12. Kein Verschulden des Verkäufers liegt insbesondere vor bei verspäteten Lieferungen von Unterdienstleistern oder Fremdlieferanten, die vom Käufer vorgeschrieben wurden.

8.3 Ist die Lieferung nach der 15. Woche des Verzugs immer noch ausstehend, kann der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist setzen, verbunden mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er bei Nichteinhalten der Frist die Annahme der Lieferung ablehne. Liefert der Verkäufer auch innerhalb dieser Frist schuldhaft nicht, so ist der Käufer durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer hinsichtlich desjenigen Teils der Lieferung, welcher aufgrund der Verzögerung durch den Verkäufer nicht bestimmungsgemäss genutzt werden kann, zur Aufhebung des Vertrags berechtigt.

8.4 Hebt der Käufer den Vertrag auf, hat er Anspruch auf Entschädigung für den ihm aufgrund der Verzögerung nachweislich entstandenen Schaden. Die Gesamthöhe der Entschädigung, einschliesslich des pauschalierten Schadenersatzes nach Ziffer 8.2, darf 15% des Auftragswertes des Teils der Lieferung nicht überschreiten, hinsichtlich dessen der Käufer den Vertrag berechtigterweise aufgehoben hat. Vorbehalten ist Ziffer 12.

8.5 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert und der Liefertermin verschoben bei Hindernissen wie Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfe, Elementarschäden im Betrieb, Embargos, Behinderung der Ein-, Aus- oder Durchfuhr usw. oder anderen Hindernissen, die ausserhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen, ungeachtet, ob sie beim Verkäufer oder beim Käufer oder bei einem Dritten entstehen. Jede Vertragspartei trägt die ihr dadurch entstehenden Kosten selber.

9. Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation / Annahmeverzug des Käufers

9.1 Wird eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Käufers bekannt, kann der Verkäufer ganz oder teilweise Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen oder den Vertrag aufheben.

9.2 Wird die Lieferung aus vom Käufer zu vertretenden Umständen verzögert, ist der Verkäufer zur Einlagerung des Liefergegenstandes auf Kosten des Käufers berechtigt.

9.3 Im Weiteren ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer eine angemessene Nachfrist zur Annahme der Lieferung zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Verkäufer das Recht hat, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und/oder den Vertrag aufzuheben und Schadenersatz zu verlangen. Als Schaden gilt mindestens ein Betrag von 10% des Auftragswerts, vorbehaltlich des Nachweises eines weitergehenden Schadens.

9.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle des Widerrufs eines bereits in Fertigung sich befindenden Lieferauftrags.

10. Prüfung und Abnahme der Lieferung

10.1 Verlangt der Käufer besondere Prüfungen beim Verkäufer (z.B. durch eine Inspektionsgesellschaft), so sind sie schriftlich zu vereinbaren und vom Käufer zu bezahlen.

10.2 Nach der Inbetriebsetzung durch den Verkäufer hat der Käufer die Lieferung innerhalb eines Monats zu prüfen und dem Verkäufer eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

10.3 Der Verkäufer ist berechtigt, an allen derartigen Prüfungen teilzunehmen und die vorgängige Durchführung eines Probelaufs unter

seiner technischen Leitung zu verlangen. Wenn der Probelauf die Eignung der vertraglich vorausgesetzten Leistungen nicht bestätigt, gestattet der Käufer auf Verlangen des Verkäufers Überprüfung des Liefergegenstandes und Nachbesserung gemäss Ziffer 11 dieser Bedingungen.

11. Gewährleistung, Haftung für Mängel

11.1 Die Gewährleistung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen setzt die Montageleitung durch den Verkäufer voraus. In diesem Fall gelten ausserdem die «Allgemeinen Montagebedingungen» des Verkäufers.

11.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, unabhängig von der Betriebszeit des Liefergegenstandes. Sie beginnt mit dem Datum der Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes. Werden Lieferung, Entgegennahme der Lieferung, Montage oder Inbetriebsetzung aus Gründen verzögert, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Lieferbereitschaft durch den Verkäufer bzw. der Lieferung. Sind gemäss Ziffer 11.5 Teile der Lieferung zu ersetzen oder zu reparieren, beginnt für die neuen bzw. die reparierten Teile eine neue Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ab Lieferung bzw. Abschluss der Reparatur.

11.3 Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung leistet der Verkäufer nur für das mechanische, elektrische und elektronische Funktionieren des Liefergegenstandes Gewähr.

11.4 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn

- der Käufer oder Dritte unsachgemäss Reparaturen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers Änderungen vornehmen,
- der Käufer, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Verkäufer Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben, oder
- keine Rieter-Original-Ersatzteile verwendet werden.

11.5 Der Verkäufer verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Käufers alle Teile der Lieferung des Verkäufers, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der

Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen auf seine Kosten und nach seiner Wahl so rasch wie möglich auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer bei der Ausfuhr des zu reparierenden oder zu ersetzenden Teils der Lieferung sowie bei der Einfuhr der Ersatzlieferung oder des reparierten Teils der Lieferung alle erforderliche Unterstützung zu leisten, ansonsten trägt der Käufer die Folgen einer verzögerten oder unterlassenen Ersatzlieferung oder Reparatur selber. Etwaige Zölle und Steuern im Bestimmungsland der Lieferung gehen zu Lasten des Käufers.

11.6 Besondere Eigenschaften des Liefergegenstandes (wie besondere Standzeiten, Produktionsmengen etc.) oder der mit ihm herzustellenden Produkte gelten nur dann als zugesichert, wenn sie ausdrücklich als «zugesicherte Eigenschaften» schriftlich vereinbart wurden. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind zugesicherte Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Käufer ausschliesslich die Rechte gemäss Ziffer 11.5 hiavor.

11.7 Von der Gewährleistung und Haftung des Verkäufers ausgeschlossen sind Verschleissteile sowie insbesondere Mängel und Schäden infolge natürlicher Abnutzung, Verschleiss, mangelhafter Wartung, Missachtung der Betriebsanleitung oder anderer Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Verwendung von ungeeignetem Rohmaterial, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, Spannungs- und Stromschwankungen sowie infolge anderer Gründe, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.

11.8 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten und Fremdlieferanten, die vom Käufer vorgeschrieben werden, übernimmt der Verkäufer die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unter- oder Fremdlieferanten.

11.9 In keinem Fall bestehen Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden aller Art, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von andern mittelbaren (Folgeschäden) und unmittelbaren Schäden.

12. Haftungsausschluss

Alle Fälle von Vertragsverletzungen durch den Verkäufer und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Käufers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz (inklusive Folgeschäden wie Produktionsstillstand, entgangener Gewinn, Nutzungsausfall und jeder andere wirtschaftliche Schaden), Minderung, Aufhebung des Vertrages etc. ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt hinsichtlich Ziffer 11 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) uneingeschränkt, bezüglich Ziffern 8.2 und 8.4 (Verzug des Verkäufers) gilt er nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers, jedoch gilt er auch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen des Verkäufers.

13. Patentrechte

13.1 Der Verkäufer haftet dafür, dass der Liefergegenstand keine Patentrechte Dritter im Bestimmungsland der Lieferung verletzt. Der Verkäufer ist berechtigt, angebliche Ansprüche Dritter aussergerichtlich oder gerichtlich in jeder geeigneten Weise abzuwehren oder sonst wie zu bereinigen. Der Käufer hat ihm hierzu Vollmacht zu erteilen und ihm jede erforderliche Unterstützung zu gewähren.

13.2 Die Haftung gemäss Ziffer 13.1 entfällt, wenn der Liefergegenstand oder Teile davon nach Anregungen oder Wünschen des Käufers hergestellt wurden oder wenn der Liefergegenstand oder Teile davon zusammen mit anderen vom Verkäufer nicht gelieferten Gegenständen benutzt werden. Die Haftung des Verkäufers für Patentverletzungen ist in diesem Fall aufgehoben, und der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer von allen hierbei entstehenden Patentverletzungsansprüchen inklusive Schadenersatzforderungen freizustellen.

14. Betriebssicherheit

14.1 Der Käufer verpflichtet sich, die mit dem Liefergegenstand übergebenen Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise zu befolgen und sein Personal entsprechend zu instruieren, so dass der sichere Betrieb des Liefergegenstandes gewährleistet ist. Ohne schriftlichen Gegenbericht des Käufers wird davon ausgegangen, dass er

Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise erhalten hat.

14.2 Bestehende Sicherheitsvorrichtungen und Sicherheits- und Warnhinweise an den Maschinen dürfen nicht entfernt werden. Schlecht befestigte oder schadhafte Hinweise sind sofort neu zu befestigen bzw. zu ersetzen. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer jederzeit in angemessener Menge unbrauchbar gewordene Sicherheits- und Warnhinweise zu ersetzen. Änderungen der Sicherheitsinstruktionen sind vom Käufer sofort anzuwenden und einzuhalten.

14.3 Änderungen an den Maschinen, welche die Sicherheit des Bedienungspersonals beeinträchtigen könnten, dürfen nur durch den Verkäufer vorgenommen werden.

14.4 Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sofern im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand ein Unfall geschehen ist oder sich herausstellt, dass mit dem Betrieb des Liefergegenstandes eine Gefahr verbunden ist.

14.5 Erfüllt der Käufer irgendeine der vorstehenden Verpflichtungen zur Betriebssicherheit nicht, ist er verpflichtet, den Verkäufer von allen hieraus entstehenden Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Dritten freizustellen.

15. Schiedsgericht und anwendbares Recht

15.1 Alle aus dem Vertrag sich ergebenden oder damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäss dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Schiedsort ist Zürich, Schweiz. Die Schiedsrichter dürfen weder als Angestellte, noch als Organe, noch in sonstiger Weise für eine der Vertragsparteien tätig sein.

15.2 Der Verkäufer ist berechtigt, statt des Schiedsgerichts das an seinem Sitz zuständige oder das am Sitz des Käufers zuständige ordentliche Gericht anzurufen, sofern nicht von einer Vertragspartei das Schiedsverfahren bereits anhängig gemacht wurde.

15.3 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) findet Anwendung, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde; hinsichtlich aller Fragen, die das

Wiener Kaufrecht nicht regelt, unterliegt der Vertrag dem materiellen Schweizer Recht. Die Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts über das anwendbare Recht sind ausgeschlossen. Die vorgenannte Regelung über das anwendbare Recht gilt auch für die vorgenannte Schiedsklausel.

16. Datenschutz

16.1 Die Parteien verpflichten sich, die anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Soweit nicht anderweitig vereinbart, dürfen Personendaten, die im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen erlangt wurden, nur für die Vertragsabwicklung und im dafür erforderlichen Umfang bearbeitet werden.

16.2 Der Verkäufer darf Personendaten für diesen Zweck auch auf mit ihm verbundene Unternehmen im In- und Ausland übertragen.

16.3 Weiterführende Informationen zum Datenschutz beim Verkäufer finden sich in der Datenschutzerklärung auf der Rieter-Homepage.

17. Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, jederzeit den Rieter Verhaltenskodex für Lieferanten einzuhalten. Dieser ist auf der Rieter-Homepage www.rieter.com einsehbar.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, von der Schriftform abzuweichen. Erklärungen sind erst dann rechtswirksam, wenn sie der Gegenpartei zugegangen sind.

18.2 Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages als ganz oder teilweise unwirksam oder unzulässig erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder unzulässige Bestimmung durch eine solche wirksame bzw. zulässige ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden möglichst nahekommt.

AMFR – GTCSD – DE – V20191127